

# Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Suitbertus



als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) der  
katholischen Kirchengemeinde  
Angerland/Kaiserswerth

## Inhalt

1.	Einleitung.....	4
2.	Allgemeine Definition von Gewalt.....	5
3.	Gesetzliche Grundlagen.....	5
4.	Leitbild .....	6
5.	Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen .....	7
5.1	Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten.....	7
5.1.1.	Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung .....	7
5.1.2.	Präventionsfachkräfte .....	7
5.1.3.	Kinderschutzbeauftragte .....	7
5.2	Personalauswahl und Einstellungsverfahren .....	8
5.2.1.	Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation.....	8
5.2.2.	Erweitertes Führungszeugnis .....	8
5.2.3.	Selbstauskunftserklärung .....	8
5.2.4.	Präventionsschulung .....	8
5.2.5.	Verhaltenskodex.....	9
5.2.5.1.	Sprache und Wortwahl.....	9
5.2.5.2.	Nähe und Distanz – von MA zu Kindern .....	9
5.2.5.3.	Nähe und Distanz – Kinder untereinander .....	10
5.2.5.4.	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	10
5.2.5.5.	Angemessenheit von Körperkontakten.....	11
5.2.5.6.	Beachtung der Intimsphäre .....	12
5.2.5.7.	Zulässigkeit von Geschenken.....	12
5.2.5.8.	Disziplinarmaßnahmen.....	13
5.2.5.9.	Verhalten auf Tagesaktionen.....	13
5.2.5.10.	Eltern und andere Personen in der Einrichtung .....	14
5.2.6.	Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten .....	14
5.2.7.	Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige .....	14
5.3	Einarbeitung und Qualifizierung.....	15
5.3.1.	Einarbeitungskonzept.....	15
5.3.2.	Personal- und Teamgespräche/Supervision.....	15
5.3.3.	Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung.....	15
5.3.4.	Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen .....	15
5.4	Beschwerdemanagement.....	15
5.4.1.	Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende .....	15
5.4.2.	Externe Beschwerdestelle .....	15
5.5	Qualitätsmanagement.....	15
5.5.1.	Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements .....	15
5.6	Vernetzung und Transparenz .....	16
5.6.1.	Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung.....	16
5.6.2.	Externe Beratungsstellen .....	16
6.	Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen.....	17
6.1	Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen .....	17
6.1.1.	Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen.....	17
6.1.2.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe .....	17
6.1.3.	Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene .....	18

6.2	Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten.....	18
6.2.1.	Kinderrechte .....	18
6.2.2.	Partizipation .....	18
6.2.3.	Beschwerdemöglichkeiten .....	18
6.3	Sexualpädagogisches Konzept.....	19
6.4	Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern .....	19
6.5	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung .....	19
6.5.1.	Information und Sensibilisierung der Eltern .....	19
6.5.2.	Erziehungspartnerschaft .....	19
6.5.3.	Beteiligung und Mitwirkung der Eltern .....	19
6.6	Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung .....	19
7.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung .....	20
7.1	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten.....	20
7.2	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern .....	21
8.	Nachhaltige Aufarbeitung .....	22
8.1	Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern .....	22
8.2	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe.....	22
8.3	Nachhaltige Aufarbeitung im Team.....	22
8.4	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls .....	22
8.5	Reflexion des Interventionsprozesses .....	22
9.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.....	23
9.1	Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung.....	23
9.2	Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII) - Verfahrensablauf .....	23
9.3	Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten .....	24
9.4	Datenschutz.....	24
10.	Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag.....	25
10.1.	Als Teil der alltäglichen Arbeit.....	25
10.2.	Als Teil der Dienstgespräche .....	25
10.3.	Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren .....	25
11.	Anlagen.....	26
11.1	Adressen und Ansprechpartner .....	26
11.2.	Verhaltenskodex.....	27
11.3.	Selbstauskunftserklärung .....	30
11.4.	Zuständigkeiten DiCV .....	31
11.5.	Dokumentationsbogen DiCV .....	33
11.6.	Kontakt/Information Koordinierungsstelle DiCV .....	39
11.7.	Dokumentation der Hilfemaßnahme .....	46
11.7.1.	Ausgangsdaten .....	46
11.7.2	Interner Informationsfluss.....	48
11.7.3.	Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	49
11.7.4.	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten .....	50

## 1. Einleitung

Unsere Katholische Kindertageseinrichtung St Suitbertus hat 79 Kinder/Betreuungsplätze lt. aktueller Betriebserlaubnis in 4 Gruppen und liegt im Düsseldorfer Norden.

Wir betreuen Kinder im Alter von 4 Monaten bis zur Einschulung.

Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept (im weiteren Text kurz Schutzkonzept genannt), Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt).

Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt gegen Kinder gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind.

Das Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung St. Suitbertus ist Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) der Kirchengemeinde Angerland/Kaiserswerth.

## 2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei drei Arten von Gewalt. Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – sowie Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln (von Babys und kleinen Kindern), Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken. Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfassten auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita

## 3. Gesetzliche Grundlagen

UN Kinderrechtskonvention, UN Behindertenrechtskonvention, Sozialgesetzbuch (§ 8 SGBVIII, § 45 SGBVIII, § 37a SGBIX), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020), Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022.

## 4. Leitbild

- Wir sehen jedes Kind als individuelles Geschöpf in seiner Einzigartigkeit und Würde und nehmen es an, ohne sein Verhalten stets zu kritisieren oder es in eine Gemeinschaft anpassen zu wollen. Jedes Kind soll mit seinen Eigenarten und unterschiedlichen Charakteren ein Teil unserer Gemeinschaft sein, in der es Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit erlebt.
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, werden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, wird bei der pädagogischen Arbeit berücksichtigt
- wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrer Neugierde und Begeisterung, die Welt zu entdecken, indem wir ihnen Zeit und Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffen
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während des Spiels dem Kind/den Kindern aufmerksam zugewandt, beobachten und begleiten es/sie. Dadurch nehmen sie die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes wahr und fördern ihre Interessen, Stärken und Begabungen
- in unserer Gemeinschaft erfahren wir die Grenzen der anderen und lernen, diese zu achten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen
- unseren gemeinsamen Gruppenalltag gestalten die Kinder aktiv mit, indem ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen beteiligt werden
- die Rechte der Kinder bilden den Grundstein unseres Handelns – wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen und sie aktiv mitgestalten können
- das Recht des Kindes, „Nein“ zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin
- die Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe, daher nehmen wir sie in jeder Situation ernst und ermutigen sie, Kummer und Bedürfnisse zu äußern
- das Machtverhältnis zwischen uns als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Kindern ist uns bewusst und wir gehen damit verantwortungsvoll und achtsam um
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schätzen die Eltern als die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien
- wir leben einen respektvollen, wertschätzenden Umgang sowie eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe miteinander
- die Haltung und das Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch ihren Glauben und die damit verbundenen kirchlichen Werte geprägt
- religionspädagogische Angebote werden gemeinsam mit den Kindern entwickelt
- es wird ein friedliches und respektvolles Miteinander aller Religionen und Weltanschauungen gelebt
- die christliche Botschaft bildet die Grundlage unseres Lebens und unserer Arbeit und gibt uns Orientierung für unser Handeln
- durch Geschichten, Lieder, Symbole und die Feste des Kirchenjahres wird die christliche Botschaft für die Kinder erfahrbar
- unsere Kindertageseinrichtung ist Teil der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie und somit fest eingebunden im Netzwerk unserer Gemeinde

## 5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

### 5.1 Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

#### 5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Der Träger ist verantwortlich für die Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzeptes.

Die Einrichtungsleitung ist für die inhaltliche Erarbeitung, praktische Umsetzung, Anleitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Thematisierung in Dienstgesprächen, Protokollierung, Einbeziehung und Information sowie Meldung an den Träger verantwortlich.

Die Kommunikation erfolgt in regelmäßigen Besprechungen (Trägervertreter/Verwaltungsleitung und Kita-Leitung) und auf direkten Wegen bei dringlichen Angelegenheiten.

Auf der Homepage der Katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie sowie auf der Homepage unserer Kindertagesstätten ist das Schutzkonzept veröffentlicht.

#### 5.1.2. Präventionsfachkräfte

Unsere Präventionsfachkräfte sind:

- Birgit Schentek – für hauptamtliche MA (0152 01649152)
- Christoph Seeger – für ehrenamtlich Engagierte in der Kirchengemeinde (0172 2934445)
- Diese Personen sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult sowie rezertifiziert.

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner bei Verdachtsfällen und allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen der Kirchengemeinde
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

#### 5.1.3. Kinderschutzbeauftragte

In der Kindertagesstätte Heilige Familie ist die Kinderschutzbeauftragte (insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a) Charlotte Meyer, erreichbar unter der Telefonnummer 0211 428970.

In der Kindertagesstätte St. Maria Königin ist die Kinderschutzbeauftragte (insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a) Katharina Peterek, erreichbar unter der Telefonnummer 0211 4360105.

## 5.2 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

### 5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

In Stellenausschreibungen weisen wir auf Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor Antritt hin. Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und dokumentiert.

Im Bewerbungsgespräch eingegangen wird auf:

- christliche Werteorientierung, Umgang mit Nähe und Distanz, Umgang mit Konflikten im Team, Partizipation der Kinder, Kinderschutzkonzept, pädagogisches Konzept, Verhaltenskodex,
- Vorlage Erweitertes Führungszeugnis,
- unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung zum Arbeitsvertrag,
- unterschriebene Erklärung zum Arbeitsvertrag, dass das Kinderschutzkonzept zur Kenntnis genommen und ausgehändigt wurde,
- Teilnahme an einer Präventionsschulung,
- ehrenamtlich Tätige (z.B. Lesepaten, Therapeuten, Honorarkräfte und Praktikanten) müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, kurzzeitige Praktikanten müssen einen Nachweis erbringen, dass ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag vorliegt sowie an einer Präventionsschulung teilnehmen oder die Teilnahme nachweisen (Ausnahme Präventionsschulung: Tagespraktikanten, Schülerpraktikanten und Sozialpraktikanten).
- Im Bewerbungsgespräch verweisen wir auf das Schutzkonzept und den darin festgelegten Verhaltenskodex, der in den Kindertageseinrichtungen gilt.
- Im Rahmen der Hospitation achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird prinzipiell thematisiert (z.B. in Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeiten, im Rahmen regelmäßige Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Darüber hinaus ist Prävention Pflichtthema von Aus- und Fortbildungen.

### 5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen das erweiterte Führungszeugnis vor. Es muss vor Einstellung vorliegen (nicht älter als drei Monate) und wird alle fünf Jahre erneut angefordert.

### 5.2.3. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung (Anlage 11.3.) wird von jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter einmalig vor Beschäftigungsbeginn unterschrieben. Sie enthält Angaben zu Straftaten gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII. Sie verpflichtet zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

### 5.2.4. Präventionsschulung

Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter nimmt bei Antritt und dann alle fünf Jahre an der Präventionsschulung des Erzbistums Köln teil und wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.



## 5.2.5. Verhaltenskodex

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter unterschreibt vor Antritt den Verhaltenskodex. Der Verhaltenskodex wird durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung anerkannt und abgelegt. Die Verbindlichkeit des Verhaltenskodex wird durch Verankerung im Schutzkonzept sichergestellt.

### 5.2.5.1. Sprache und Wortwahl

Sprache steht oft in einem engen Zusammenhang mit Machtphänomenen und Machtverhältnissen. Die richtigen Worte im pädagogischen Alltag zu finden, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Pädagogen. Mit den Kindern ist respektvoll und wertschätzend zu kommunizieren und sie nicht durch verbale Äußerungen unter psychischen Druck zu setzen oder gar zu verletzen.

Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:

- In den Gruppen und in den Einrichtungen werden keine sexualisierte Sprache und abfälligen Bemerkungen sowie Bloßstellungen weder durch Kinder noch Erzieher verwendet.
- Wenn sich die Kinder auf diese Weise äußern, schreiten die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sofort ein und achten auf ein freundliches Miteinander.
- Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt.
- Wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, werden die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angemessen altersgerecht antworten. Dabei wird genau hingehört und die Mitarbeiter beantworten nur die Frage, die das Kind gestellt hat.
- Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehen wertschätzend und empathisch damit um.
- Die Kinder sind mit dem Rufnamen, die Mitarbeiterinnen/die Mitarbeiter und die Eltern mit dem Nachnamen anzusprechen.
- Verpflichtendes Einschreiten bei sprachlichen Grenzverletzungen jeglicher Kommunikationspartner (Personal, Eltern, Kinder)

### 5.2.5.2. Nähe und Distanz – von MA zu Kindern

Eine gute Bindung der Kinder zu den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ist ein grundlegender Baustein für die pädagogische Arbeit sowie für die individuelle Entwicklung und Bildung jedes Kindes.

In unserer pädagogischen Arbeit schaffen wir deshalb ein adäquates und vertrauensvolles Verhältnis von Nähe und Distanz.

Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder wahr und achten diese. Exklusive und intensive private Kontakte zu den Kindern und ihren Eltern schließen wir nach Möglichkeit aus, insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer emotionalen Abhängigkeit entstehen könnte.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Kindern sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Pädagogische Angebote werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig oder ironisch zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Kindern geben.

- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn, diese sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, notwendige Distanz immer herzustellen.
- Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem Bedürfnis des Kindes, aber immer herzlich und natürlich.
- Ist es erforderlich ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren.
- Es ist nicht gewollt, dass Kinder die Erzieher küssen. Der/die Erzieher/in weist das Kind liebevoll darauf hin, dass dies in der Gruppe nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch daranhalten.
- Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunden wollen (z.B. Berühren der Brust), dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen, auch den Erwachsenen gegenüber, hinzuweisen.

#### 5.2.5.3. Nähe und Distanz – Kinder untereinander

Die Kinder können natürlicher kindlicher körperlicher Neugier im Spiel nachgehen und werden sensibilisiert für Achtsamkeit und das Erkennen der eigenen Grenzen und die der anderen Kinder. Das Kind darf ein Spiel selbst beenden und die anderen Kinder müssen das akzeptieren.

Es gelten klare Regeln:

- kein Wehtun
- nichts in Körperöffnungen stecken
- keine Doktorspiele zwischen größeren und kleineren Kindern  
„Hilfe holen ist kein Petzen“

#### 5.2.5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Werden Kinder in der Kita, bei Veranstaltungen oder Ausflügen zum Zweck der Bildungsdokumentation fotografiert, geschieht dies ausschließlich mit einer Kamera der Kita. Fotos mit Kindern von Gemeinschaftsveranstaltungen der Kita oder aus dem Alltag der Kita werden nicht im Internet und in den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp, Twitter etc.) veröffentlicht.
- Vor einer Veröffentlichung von Fotos ist der jeweilige Erziehungsberechtigte des abgebildeten Kindes/der abgebildeten Kinder (ggf. beide, sofern nicht einer im Vertrag als bevollmächtigt bezeichnet worden ist) um seine Zustimmung zu bitten. Verweigert ein Erziehungsberechtigter eines Kindes seine Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung und bei Ausflügen ausschließlich für Telefonate im Notfall und zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist nicht erlaubt.

- Das Fotografieren durch die Eltern bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist für private Zwecke erlaubt. Eine Veröffentlichung ist verboten. Hierauf sind die Eltern hinzuweisen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind gehalten, die Eltern vor Veranstaltungen entsprechend hierauf hinzuweisen und bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder zu ergreifen.
- Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß und beginnen aufgrund von Kindergartenbegegnungen keine „Freundschaften“ bei WhatsApp oder Facebook mit den Eltern. Bei Teilnahme an WhatsApp-Gruppen oder bei Facebook-Freundschaften ist die Verschwiegenheitspflicht, z.B. Einrichtung intern, Kind bezogen, einzuhalten.
- Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll.

#### 5.2.5.5. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in unserer Arbeit mit den Kindern selbstverständlich und nicht auszuschließen. Dabei ist auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder zu achten und ein angemessener, altersgerechter Kontext einzuhalten.

Nichts geschieht ohne die freie und erklärte Zustimmung des Kindes. Empathie, Achtsamkeit und Zurückhaltung sind nötig. Auch wenn einzelne Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Kindern abgelehnt werden, ist dies ausnahmslos zu respektieren.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden. Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, ist dies zu akzeptieren. Hierzu ist dann nach Möglichkeit eine interne andere Lösung zu suchen.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Die Begleitung von Kindern zur Toilette oder das Wickeln ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern bei Bedarf (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten) abzuklären.
- Sollte einmal Fieber gemessen werden, so stehen hierfür Stirnthermometer zur Verfügung.
- Zum Bereich des Wickelns:
  - Es wird ein Wickeltagebuch geführt,
  - die pflegerische Tätigkeit geschieht nicht überhastet, aber wird nicht mit Spielen ausgedehnt (z.B. auf Bauch pusten),
  - Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen,
  - FSJler und Anerkennungsjahr-Erzieher wickeln nach einiger Zeit begleitet, wenn die Kinder dies wünschen, und übernehmen die Aufgabe danach u.U. allein,
  - wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt vor neugierigen Blicken anderer (Kinder oder Erwachsene) geschützt zu wickeln,
  - während des Wickelns werden keine Gespräche mit Kolleginnen/Kollegen oder Dritten geführt,
  - Kinder werden nicht unbeaufsichtigt liegen gelassen.

#### 5.2.5.6. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehren-amtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Gemeinsame Körperpflege von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt,
- kein Umkleiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Beisein der Kinder
- sicherstellen, dass die Kinder nicht in unbekleidetem Zustand beobachtet werden können,
- jedes Kind hat einen eigenen Schlafplatz,
- der Wickeltisch im Waschraum steht geschützt vor fremden Blicken.
- Türen zur Toilette werden nur geöffnet, wenn Hilfe erwünscht oder benötigt wird

Einzelgespräche, Therapien, Wickelsituationen usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Vorab ist die Kollegin/der Kollege zu informieren.

Verhalten bei Übernachtungen

- Sicherstellen, dass ein separater Raum für das Umziehen zur Verfügung steht,
- eigene Schlafplätze,
- Wunsch akzeptieren, wenn Mädchen und Jungen separat schlafen wollen,
- 1:1-Situationen vermeiden,
- Nachtwache.

#### 5.2.5.7. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen einzelner Kinder finden nicht statt. Zum Kindergeburtstag, an Ostern, im Rahmen der Adventkalender und zu Nikolaus erhalten alle Kinder kleiner Geschenke.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Geschenke von Eltern/Kindern an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Angemessenheit reflektieren und Rücksprache mit Leitung nehmen
- Die Annahme von Geschenken wird gegenüber Kindern, Eltern und Kollegen transparent gemacht

#### 5.2.5.8. Disziplinarmaßnahmen

Ein Fehlverhalten von Kindern untereinander oder von Kindern gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zieht Konsequenzen nach sich. Diese stehen in direktem Bezug zum Fehlverhalten (zeitlich und inhaltlich), und müssen angemessen sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Das Gespräch bei Streitigkeiten und Auffälligkeiten mit den Kindern, Eltern und Kollegen suchen, um gemeinsame Lösungen zu finden.
- Bestehende Regeln mit den Kindern und Kollegen aufarbeiten.
- Konsequenzen bei Fehlverhalten aufzeigen, z.B. Auszeit (je nach Alter).
- Verbot auf Situation bezogen aussprechen und keine Kollektivstrafen verhängen.
- Sogenannte Mutproben oder Wetteinsätze sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

#### 5.2.5.9. Verhalten auf Tagesaktionen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Für spezielle Ausflüge z.B. in den Wald gelten individuelle Dienstanweisungen und Konzepte.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf Tagesausflügen sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden
- Faustregel: 5-6 Kinder = mindestens 1 Fachkraft, 1 pädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
- Für U3-Kinder, die den Ausflug begleiten, müssen je 2 pädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter hinzugerechnet werden (Ausnahme: die U3-Kinder werden im Mehrpersonenkindergarten transportiert)
- Weitere geeignete Begleitpersonen werden nach Bedarf und Schwierigkeitsgrad des Ausfluges vom pädagogischen Team ausgewählt
- Erste-Hilfe-Tasche/-Kasten mitführen.
- Verkehrswege- und Verkehrsverbindungen müssen im Vorfeld bekannt sein.
- Versorgung mit Getränken und Essen muss sichergestellt sein.
- Im Bus/in der Bahn müssen die Kinder in einer Gruppe zusammenbleiben (Kinder werden nicht im Verkehrsmittel auf freie Plätze verteilt).
- Die Betreuungspersonen haben die Gruppe ständig im Blick.

- Vor dem Start des Ausflugs werden die Kinder gezählt, regelmäßige Kontrollen, ob alle Kinder noch da sind (durch Zählung)
- Begleitung der Kinder beim Toilettengang, auch wenn sie dazu alleine in der Lage sind.
- Kinder und alle Begleitpersonen (pädagogisch und sonstige) tragen Warnwesten
- die Kinder gehen als Gruppe von der Einrichtung auf den Ausflug und kehren als Gruppe zur Einrichtung zurück
- die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen verteilt an der Spitze, am Ende, in der Mitte und an der Fahrbahnseite
- bei jeder Fahrbahnüberquerung wird die Straße gesichert
- im Notfall z.B. Verletzung eines Kindes begleitet eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter das Kind
- vor Beginn des Spiels z.B. öffentlicher Spielplatz wird eine Sichtprüfung hinsichtlich gefährlicher Gegenstände vorgenommen
- die Eingänge des öffentlichen Spielplatzes, die an Straßen liegen, müssen gesichert werden
- private Handys sind nur im Notfall zu nutzen; private Telefonate oder Kommunikation jeglicher Art sind nicht zulässig

#### 5.2.5.10. Eltern und andere Personen in der Einrichtung

Im Laufe des Tages betreten und verlassen viele Personen die Einrichtung. Es wird durch das pädagogische Personal sichergestellt, dass nur Personen die Einrichtung betreten dürfen, die dazu berechtigt sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Personen, die Kinder abholen und auf der Abholliste stehen, müssen sich ausweisen,
- Externe Besucher (z.B. Handwerker) haben sich bei Betreten der Einrichtungen in Listen mit Zeitangabe einzutragen und bei Verlassen auszutragen
- externe Besucher (z.B. Handwerker); sie werden bis zum Einsatzort von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter begleitet,
- externe Besucher (z.B. Handwerker) werden während ihres Einsatzes in der Einrichtung von den für diesen Bereich zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Auge behalten
- die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind darüber zu informieren, wenn externe Besucher angemeldet sind,
- Aufsicht im Außengelände auf konkrete Gefahrenmomente (z.B. Zaunsituation) abstimmen,
- im Nachmittagsbereich werden Anwesenheitslisten der Kinder geführt, in denen Kinder, die abgeholt werden, gestrichen werden

#### 5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Aufgrund der Doppelfunktion einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selber zu schützende Personen zu sein, unterliegen sie einer besonderen Aufsicht. Ansprechpartner für die Auszubildenden ist die jeweilige Praxisanleitung oder die Einrichtungsleitung.

#### 5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Sie werden auf den Verhaltenskodex hingewiesen und unterliegen den Präventionsauflagen wie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## 5.3 Einarbeitung und Qualifizierung

### 5.3.1. Einarbeitungskonzept

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Kenntnis über das Schutzkonzept, insbesondere über das Leitbild und den Verhaltenskodex. Diese Phase der Einarbeitung wird gewährleistet durch die Einrichtungsleitungen.

### 5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision

Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Eine jährliche Praxisüberprüfung des Schutzkonzeptes findet in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen und Verwaltungsleitung auf Basis der Erfahrungen statt, wird dokumentiert und nach Bedarf aktualisiert.

### 5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Schulungen werden aktiv durch die Einrichtungsleitungen zu Kinderschutzthemen beworben (siehe auch Caritascampus)

### 5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult und erneuern alle fünf Jahre die Schulung.

## 5.4 Beschwerdemanagement

### 5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Der Umgang miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen und Transparenz. Die Einrichtungsleitung schafft gemeinsam mit ihrem Team hierfür den Rahmen durch Absprachen und Regeln. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche zu führen mit: Kolleginnen/Kollegen, Einrichtungsleitung, leitendem Pfarrer, Verwaltungsleitung, Mitarbeitervertretung (MAV und Pastoralreferentin. Auch hier gilt „Hilfe holen ist kein Petzen!“)

### 5.4.2. Externe Beschwerdestelle

per E-Mail: [beschwerde@erzbistum-koeln.de](mailto:beschwerde@erzbistum-koeln.de)

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

## 5.5 Qualitätsmanagement

### 5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Durch Einbezug externer Expertise, z.B. Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen sach- und fachgerecht begleitet und Durch Anregungen weiterentwickelt. Durch regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention werden die Präventionsmaßnahmen und der jeweilige Verhaltenskodex reflektiert und aktualisiert. Das Schutzkonzept ist öffentlich zugänglich (z.B. Download auf der Homepage, Druck von Ansichtsexemplaren, Möglichkeit der Ausleihe).

Überprüfung des Schutzkonzeptes bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/Einrichtungsleitung wechselt). Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf angefragt bzgl. sach- und fachgerechter Beurteilung des Schutzkonzeptes.

## 5.6 Vernetzung und Transparenz

### 5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Die zuständige Fachberatung (DiCV) ist Reinhold Gesing (Anlage 11.4). Zusätzliche Kooperationsnetzwerke sind unter folgenden Internetseiten zu finden:

[https://www.erzbistum-koeln.de/rat\\_und\\_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/](https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/)

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/praevention\\_intervention\\_und\\_nachsorge\\_bei\\_sexualisierter\\_gewalt/praevention\\_intervention\\_nachsorge\\_sexualisiertegewalt.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendmter/allgemeinersozialerdienst/praevention_intervention_und_nachsorge_bei_sexualisierter_gewalt/praevention_intervention_nachsorge_sexualisiertegewalt.jsp)

Es wird sichergestellt, dass den MA die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind.

### 5.6.2. Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Weiteren IsoFA genannt)

IsoFa wird über ## bekanntgemacht

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

[https://www.erzbistum-koeln.de/rat\\_und\\_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/](https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/)

[https://Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen](https://Zartbitter.e.V.-Kontakt-und-Informationsstelle-gegen-sexuellen-Missbrauch-an-Mädchen-und-Jungen)

[https://www.erzbistum-koeln.de/rat\\_und\\_hilfe/beratungsstellen/](https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/)



## 6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Die Kommunikationsstruktur ist wie folgt: regelmäßige Besprechungen, z.B. wöchentliche Dienstbesprechung, tägliche Frühbesprechung und direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten. Das Schutzkonzept wird veröffentlicht über die Homepage der Einrichtung, der Kirchengemeinde, Auslage Mitarbeiterraum, in jeder Gruppe und Eingangsbereich für Eltern zur Ansicht.

### 6.1 Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Die Risikoanalyse wird partizipativ mit allen Akteurinnen/Akteuren und Adressatinnen/Adressaten durchgeführt, sodass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden. Geeignete Maßnahme wird fallbezogen vereinbart.

#### 6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

Folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre gibt es:

Schlafräume, Nebenräume, Waschräume, Personalraum, Büro der Einrichtungsleitung

Folgende Räume könnten Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten:

Schlafräume, Nebenräume, Waschräume, Personalraum, Büro der Einrichtungsleitung, Verstecke im Außengelände, Kellerräume, Abstellräume, Personaltoilette, Bewegungsräume, alle Räume, in den nur eine Person arbeitet, Räume, in denen sich Kinder ohne Aufsichtsperson befinden

Folgende räumliche Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht:

Nicht einsehbare Räume; nicht einsehbare Ecken im Außengelände; Räume, in denen nur eine Person arbeitet; lange Zäune des Außengeländes, die öffentlich zugänglich sind; Einrichtung auf mehreren Ebenen

Risiken durch organisatorische Strukturen (Machtmissbrauch/Entscheidungsstruktur/in welchen Situationen werden die Rechte der Kinder nicht geachtet?) bestehen durch:

Maßregelungen Kindern gegenüber,  
Bestrafungen

für Kinder nicht nachvollziehbare Regelungen im Alltag  
Zwang zu einem bestimmten Verhalten

personelle Ausstattung unserer Einrichtung weist folgende Risikofaktoren auf:

hoher Krankenstand  
ständig wechselndes Personal  
Überbelastung des Personals  
Nichtbesetzte Stellen  
Langzeiterkrankte

#### 6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

die uns anvertrauten Kinder haben folgende individuellen Bedürfnisse/Einschränkungen/  
Vulnerabilitäten:

- Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedroht
- Mangelnde Sprachkompetenzen
- Auffällige Verhaltensweisen (z.B. Hyperaktivität, Agressivität, Vermeidungsverhalten)

Grenzverletzungen können begünstigt werden aufgrund:

- U3 Kinder
- eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit
- Zusammensetzung der Gruppe

### 6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Folgende Gelegenheiten ermöglichen ein Nähe-Distanz-Problem:

wickeln, trösten, auf den Schoß sitzen, Körperpflege, Toilettengang, Umkleiden, Schlafsituationen, Erste Hilfe Situationen, in denen Körperkontakt/Berührungen erforderlich sind, erfordern folgenden Umgang: Siehe Punkt 5.2.5.2.

## 6.2 Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Die Kinder werden über ihre Rechte informiert und haben Gelegenheit Partizipation zu leben und sich aktiv einzubringen. Die Kinder haben diverse Wahlmöglichkeiten im pädagogischen Alltag. Ein Rahmen der Entscheidungsfindung sind die Morgenrunden und Kinderkonferenzen.  
siehe pädagogisches Konzept

### 6.2.1. Kinderrechte

Das eingesetzte Personal hat Kenntnis über die UN-Kinderrechtskonvention und UN- Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, KiBiz; diese bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt. Kinder werden regelmäßig über ihre Rechte, Selbstkompetenz, Grenzachtung, positives Körpergefühl aufgeklärt. Wertschätzender Umgang untereinander ist ein Erziehungsziel und Leitbild der Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit.

Durch folgende regelmäßige Impulse/Aktionen kennen die Kinder unserer Einrichtung ihre Rechte:

- diverse Projekte z.B. wöchentliches Projekt „Faustlos“
- Morgen- und Gesprächskreise in kleinen und großen Gruppen
- Einzelgespräche
- Kinderkonferenzen

### 6.2.2. Partizipation

Partizipation wird in unserer Einrichtung bereits umgesetzt durch:

- Morgen- und Gesprächskreise in kleinen und großen Gruppen
- Einzelgespräche
- Kinderkonferenzen
- Abfragen im Gruppenalltag
- Aufgaben im Tagesablauf wie z.B. Tisch decken, Frühstück vorbereiten
- Anregungen und Wünsche der Kinder aufnehmen und in den pädagogischen Alltag integrieren

### 6.2.3. Beschwerdemöglichkeiten

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§45 (2) Satz 3 SGB VIII) kennen die Kinder folgende Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern:

- Jederzeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Einrichtungsleitung
- Tägliche Morgenrunde
- Kinderkonferenzen
- Kinderbriefhaus

Folgende Grundsätze/Abläufe für Beschwerdemöglichkeiten und –verfahren sind in unserer Einrichtung festgelegt für Eltern:

Jederzeit können Beschwerden beim Gruppen-Team, der Einrichtungsleitung, Elternvertreter, Verwaltungsleitung, leitender Pfarrer erfolgen.

Sie werden so schnell wie möglich entweder in einem Einzelgespräch, bei den Dienstbesprechungen einmal wöchentlich oder während der Sitzungen des Elternbeirates (ca. dreimal im Jahr) thematisiert. Die Beschwerdewege und Ansprechpartner sind bekannt und sind veröffentlicht (z.B. schwarzes Brett, Homepage).

### 6.3 Sexualpädagogisches Konzept

Entscheidend für den Kinderschutz ist es, einen sicheren Lern- und Lebensraum für alle Beteiligten zu schaffen. Die sexuelle Bildung als Bestandteil der täglichen professionellen Arbeit ist in einem sexualpädagogischen Konzept festzulegen.

Folgende Verabredungen zu Doktorspielen und Körpererkundungen werden innerhalb der Gruppen getroffen: Siehe Punkt 5.2.5.3.

Folgende Regelungen gibt es für MA bzgl. Sprache, Begrifflichkeiten, Körperkontakt, Pflegesituationen: siehe Punkte 5.2.5.1., 5.2.5.2., 5.2.5.3. und 5.2.5.4.

Weiterbildungsbedarf erkannt für folgende Themen: Sexualpädagogik

### 6.4 Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

Weitere Präventionsangebote und Projekte (auch externer Anbieter) werden nach Bedarf geprüft und durchgeführt.

### 6.5 Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

Die Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung spielen eine wesentliche Rolle in unserem Alltag. Das gemeinsame Bemühen um die Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder steht in unseren Einrichtungen im Vordergrund (siehe Broschüre „für ihr Kind“ und das pädagogische Konzept)

#### 6.5.1. Information und Sensibilisierung der Eltern

Anmeldegespräche, Informationsabende für neu aufgenommene Kinder, Elterngespräche, Elternbeiratssitzungen, Eltern-App, Austausch per Mail/Telefon, Infowände.

#### 6.5.2. Erziehungspartnerschaft

Erziehungsberatung in der Einrichtung, Entwicklungsgespräche, Tür- und Angel-Gespräche, Aufnahmegespräche.

#### 6.5.3. Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Elternbeirat, Förderverein, Elternabende, Elternversammlung

### 6.6 Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Wir legen Wert auf einen achtsamen Umgang miteinander. Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet: „Wir lernen gemeinsam aus Fehlern“. Die Methode der „kollegialen Beratung“ ist bekannt, etabliert und wird eingesetzt.

## 7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

### 7.1 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wird aufgeklärt, dass er an Trägervertretung/Verwaltungsleitung melden muss: bei Beobachtung von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente.

#### Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Trägerintern:

##### *Schritt 1*

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor,  
Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte sowie mindestens eine, insofern erfahren ist.

##### *Schritt 2*

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

##### *Schritt 3*

Träger wirkt bei Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin.

Verfahrensschritte Jugendamt mit Träger:

##### *Schritt 4*

Träger informiert Jugendamt bei Nichtinanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung.

##### *Schritt 5*

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII beim Jugendamt, Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung, Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation, Checkliste über Verfahrensschritte bei Konflikten und Beschwerden sowie die Übersicht der Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei einer Intervention liegen im Personalraum aus. Für die Dokumentation befinden sich ebenfalls entsprechende Formulare im Personalraum.

Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber, was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.

## 7.2 Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

Information an Kita-Leitung; angemessene Begrifflichkeiten beachten (Kinder sind niemals Täter); Gespräch mit dem betroffenen Kind; Gespräch mit dem übergriffigen Kind; pädagogische Maßnahmen im Team besprechen; Einbezug weiterer Stellen

### Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Trägerintern:

#### *Schritt 1*

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor  
Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte sowie mindestens eine insofern erfahren ist

#### *Schritt 2*

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen

#### *Schritt 3*

Träger wirkt bei Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin

Verfahrensschritte Jugendamt mit Träger:

#### *Schritt 4*

Träger informiert Jugendamt bei Nichtinanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung

#### *Schritt 5*

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII beim Jugendamt, Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung, Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation, Checkliste über Verfahrensschritte bei Konflikten und Beschwerden sowie die Übersicht der Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei einer Intervention liegen im Personalraum aus. Für die Dokumentation befinden sich ebenfalls entsprechende Formulare im Personalraum.

Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.

## 8. Nachhaltige Aufarbeitung

### 8.1 Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

- bei Bedarf therapeutische Hilfe/Einbezug von externen Beratungsstellen,
- Kita-Alltag strukturieren/verändern,
- Stabstelle Prävention wird bei Aufarbeitung eingebunden

### 8.2 Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

- Zuhilfenahme einer qualifizierten FK zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung
- Hilfreiche Medien und Maßnahmen können genutzt werden: Bilderbücher, Geschichten, Rollenspiele, Gesprächsrunden
- Dabei ist zu beachten, dass die betroffenen Kinder nicht bloßgestellt werden (siehe Verhaltenskodex); nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern
- Information und Gesprächsangebote;
- Informationsabend
- Elternberatung durch zertifizierte Elternberater/in im Seelsorgebereich (siehe Punkt 11)

### 8.3 Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Reflexion der Geschehnisse; Gesprächsangebote; Aufarbeitung in Teamgesprächen; ggf. Supervision; fachliche Begleitung bei Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention

### 8.4 Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Nach einem angemessenen Zeitraum (ca. 2 bis 8 Wochen) findet eine erneute Überprüfung statt.

### 8.5 Reflexion des Interventionsprozesses

Was hat gut funktioniert? Was hat nicht gut funktioniert? Was wird in Zukunft anderes gemacht? Ergebnisse werden protokolliert.

## 9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

### 9.1 Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

In unserer Kita sind das Wohl und somit der Schutz der Kinder seit jeher ein Hauptanliegen. Mit dem § 8a SGB VIII ist der Träger gesetzlich sehr konkret im Schutzauftrag zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung eingebunden. Es besteht die Verpflichtung bei Anhaltspunkten wie Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, körperlicher oder seelischer Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt zum Schutz aller Kinder zu reagieren.

### 9.2 Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII) - Verfahrensablauf

Hinweis:

Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, alle Schritte des folgenden Ablaufschemas bezogen auf den einzelnen Fall zu dokumentieren (hier ist konkret zu entscheiden, ob jeder der aufgeführten Schritte zu gehen ist).

	Handlungsschritt	Anmerkung
1	Beobachtung => Begründeter Verdacht	Prüfe: „Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung“ Bearbeite: I. und II. der Dokumentationsvorlage
Information der Leitung		



2	Dokumentation der Beobachtung und erste Einschätzung	Siehe I. und II. der Dokumentationsvorlagen - Beobachtung und Beschreibung - Einschätzung - Bildung von Hypothesen - Anonymisierung der der Daten
---	------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



3	Kollegiale Beratung der Information in einem Fallgespräch	- Information der Leitung - Überprüfung der Einschätzung mit Personen, die in der Kita ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben - Einbeziehungen von weiteren Kontaktpersonen des Kindes
Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos Information an den Träger		



4	Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Siehe 11.1 Adressen und Ansprechpartner</li> <li>- Träger interner Fachdienst siehe 11.4</li> <li>- Siehe III. der Dokumentationsvorlagen</li> </ul>
---	---------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



5	Planung weiterer Handlungsschritte/Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (insofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet ist)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Mitwirkung der insoweit erfahrenen Fachkraft</li> <li>- Bei dem Gespräch müssen mind. 2 Fachkräfte anwesend sein</li> <li>- Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der Vereinbarungen mit Eltern (Zeitpunkt, Inhalte und Zielsetzung von Rückmeldungen zu angebotenen Hilfen und Inanspruchnahme) siehe IV der Dokumentationsvorlagen</li> <li>- Ziel der Gespräche: Reflexion über die Wirkung der angebotenen Hilfen</li> </ul>
---	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



6	Wenn Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen, erfolgt Information ans Jugendamt (Datenschutz gem. § 62 SGB VIII beachten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrag- und Rollenklärung bei Interventionsbedarf (z.B. Inobhutnahme)</li> <li>- Welche Rolle können Fachkräfte der Kita weiterhin spielen</li> <li>- Siehe V. und VI. der Dokumentationsvorlagen</li> </ul>
---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 9.3 Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Es gibt verschiedene Möglichkeiten den Beratungsanspruch wahrzunehmen. Ansprechpartner/innen siehe Punkt 11.1

### 9.4 Datenschutz

Der Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz wird gewährleistet.



## 10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Damit das SK Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen von sechs Monaten festgelegt.

### 10.1. Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das SK liegt im Personalraum aus, liegt zur Ausleihe im Büro und ist auf diese Weise in unserer alltäglichen Arbeit präsent. Wir leben unser SK in der alltäglichen Arbeit (Kultur der Achtsamkeit).

### 10.2. Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des SK sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem SK werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Leitung aktiv thematisiert.

Neue MA lesen das SK, bestätigen dies mit ihrer Unterschrift und setzen es verpflichtend in der pädagogischen Arbeit am Kind um.

### 10.3. Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das SK wird alle fünf Jahre durch das gesamte Team der Einrichtung gesichtet, diskutiert und überarbeitet

## 11. Anlagen

### 11.1 Adressen und Ansprechpartner

Bereich/Bezeichnung	Name	Telefonnummer	Mail
Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren	Verschiedene Ansprechpartner	0221.16421079	<a href="mailto:kita@erzbistum-koeln.de">kita@erzbistum-koeln.de</a>
Stabsstelle Prävention		0221.16421500	<a href="mailto:praevention@erzbistum-koeln.de">praevention@erzbistum-koeln.de</a>
Stabsstelle Intervention		0221.16421821	<a href="mailto:intervention@erzbistum-koeln.de">intervention@erzbistum-koeln.de</a>
Fachberatung DiCV/Präventionsfachkraft	Reinhold Gesing	0221.2010274	<a href="mailto:reinhold.gesing@erzbistum-koeln.de">reinhold.gesing@erzbistum-koeln.de</a>
Präventionsfachkraft	Herr Pastor Thomas Müller	0211.94250518	<a href="mailto:thomas.mueller@erzbistum-koeln.de">thomas.mueller@erzbistum-koeln.de</a>
Verwaltungsleitung	Birgit Schentek	0211.4780517	<a href="mailto:birgit.schentek@erzbistum-koeln.de">birgit.schentek@erzbistum-koeln.de</a>
Birgit Romich	Elternberaterin im Pfarrverband	0211.404954	<a href="mailto:birgit.romich@erzbistum-koeln.de">birgit.romich@erzbistum-koeln.de</a>
Katharina Peterek	Sozialmanagement M.A.	0211.4360105	<a href="mailto:katharinapeterek@erzbistum-koeln.de">katharinapeterek@erzbistum-koeln.de</a>
IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)	Frauke Zensen-Napieraj	0211.4696-282	<a href="mailto:Zensen-napieraj.frauke@skfm-duesseldorf.de">Zensen-napieraj.frauke@skfm-duesseldorf.de</a>

## 11.2. Verhaltenskodex

### VERHALTENSAMPEL

Grün: Pädagogisch richtiges Verhalten

**Dieses Verhalten wird von den Kindern nicht immer positiv aufgenommen, ist aber pädagogisch richtig und dient für unser pädagogisches Personal als Verhaltenskodex.  
Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen!**

#### **Pädagogische Kompetenzen**

- Aktives, aufmerksames Zuhören
- Vorurteilsbewusste Sprache und Erziehung
- Gewaltfreie Kommunikation
- Grenzen der Kinder achten
- Ressourcenorientiertes Arbeiten
- Kind-bediürfnisorientiertes Handeln
- Verlässlicher Bindungsaufbau
- Vorgaben klarer, sicherer Strukturen
- Absprache und Einhaltung von Regeln
- Unterbindung von Grenzüberschreitungen unter Kindern und ErzieherInnen
- Wertfreie Beobachtung
- Pflege von Kommunikationskulturen
- Liebevolle, dem Kind zugewandte Begleitung
- Kindern Zeit geben, sich selbst Zeit für Kinder nehmen
- Achtsamkeit/Authentizität
- Empathie verbalisieren
- Trauer zulassen/Trost geben
- Kommunikation auf Augenhöhe
- Sensibles Nachfragen
- Angemessenes Lob aussprechen

- Akzeptanz von Fehlern > ermöglichen erfahrungsorientiertes Lernen
- Hilfestellung/Unterstützung geben, wenn gewünscht
- Kinder befähigen, Konflikte konstruktiv zu lösen
- Individuelle Lernwege ermöglichen
- Freiräume für Kinder schaffen
- Kinder beteiligen
- Kinderrrechte im Kita-Alltag leben
- Intimsphäre der Kinder akzeptieren und schützen
- Konsequent sein
- Kinder trösten und loben
- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten
- Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben
- Professionelles Wickeln
- Grenzen aufzeigen
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Altersgerechte Aufklärung leisten

#### **Persönliche Haltung**

- Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)
- Regelkonform verhalten/konsequent sein
- Massieren über der Kleidung
- Gemeinsam spiele
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Hilfe zur Selbsthilfe geben
- Aufmerksam zuhören
- Positive Grundhaltung
- Positives Menschenbild
- Offenheit gegenüber kindlicher Themen
- Freundlicher und angemessener Umgang mit KollegInnen und Erziehungsberechtigten
- Hilfsbereitschaft im Team
- Liebevoll-konsequente Haltung
- Natürlicher, herzlicher Umgang
- Faires, gerechtes Miteinander
- Vielfalt schätzen und nutzen

## VERHALTENSAMPEL

Gelb: Pädagogisch richtiges Verhalten

**Dieses Verhalten sollte nicht vorkommen und ist in der pädagogischen Arbeit nicht erwünscht, kann jedoch passieren.  
Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!**

### Pädagogisches Fehlverhalten

- Ausschluss von Aktivitäten
- Überforderung
- Verbale, abwertender Vergleich zwischen Kindern
- Missachtung der Intimsphäre
- Missachtung des kindlichen Willens > bedrängendes Überreden
- Auslachen (Schadenfreude)
- Lächerlich, ironisch gemeinte Sprüche
- Das Kind nicht ausreden lassen
- Bewusstes Wegschauen
- Kontinuierliches Verändern bestehender Regeln
- Nicht ausreden lassen
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Rumschreien
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Rumkommandieren
- Eltern/Familien beleidigen
- Kinder überfordern
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren
- Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

### Persönliches Fehlverhalten

- Regeln willkürlich ändern
- Handynutzung
- Gespräche über Familie und Kinder im Beisein von Kindern, während der Betreuungszeit
- Überbehütung
- Ablehnung
- Bevorzugt
- Regeln/Verabredungen werden von Erwachsenen nicht eingehalten
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Stigmatisieren
- Sich nicht an Verabredungen halten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Lügen
- Wut an Kindern auslassen
- Handynutzung
- Private Gespräche unter Kolleginnen während der Betreuungszeit

## VERHALTENSAMPEL

ROT: Falsches Verhalten

**Dieses Verhalten wird in unserer Kindertagesstätte nicht geduldet und kann rechtliche Konsequenzen haben. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!**

Körperliche Übergriffe/Gewalt	Seelische Übergriffe/Gewalt	Pflichtverletzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Anspucken/Schütteln/Schlagen/Verbrühen/Unterkühlen/Zerren/Schubsen/Treten/Anschnauzen</li> <li>➤ Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen</li> <li>➤ Nicht altersgerechten Körperkontakt</li> <li>➤ Kinder küssen</li> <li>➤ Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen dessen Willen streicheln, lieblosen/Intimbereich berühren</li> <li>➤ Körperliche Nähe erzwingen</li> <li>➤ Ein Kind ohne Notwendigkeit an seinen Genitalien berühren</li> <li>➤ Sich selbst in Anwesenheit er Kinder durch Streicheln/Berühren sexuell stimulieren</li> <li>➤ Ein Kind sexuell stimulieren</li> <li>➤ Sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen</li> <li>➤ Kinder zu sexuellen Posen auffordern</li> <li>➤ Festhalten außerhalb von Schutzmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Angst einjagen und bedrohen</li> <li>➤ Vorführen/bloßstellen</li> <li>➤ Kindern keine Intimsphäre zugestehen (umziehen vor allen)</li> <li>➤ Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung</li> <li>➤ Aufreizende Kleidung tragen</li> <li>➤ Verweigerung emotionaler Zuwendung (z.B. Trost, Zuspruch, Verständnis)</li> <li>➤ Demütigung und Beschämung</li> <li>➤ Bewusste Überforderung</li> <li>➤ Kindern Angst machen</li> <li>➤ Zwang ausüben</li> </ul> <p><b>Machtmissbrauch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zwingen (z.B. zum Essen)</li> <li>➤ Einsperren</li> <li>➤ Diskriminieren</li> <li>➤ Verbalen Dialog verweigern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht</li> <li>➤ Fotos von Kindern ins Internet stellen</li> <li>➤ Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Posen fotografieren</li> <li>➤ Körperliche, seelische oder sexuelle Übergriffe unter Kindern ignorieren und nicht eingreifen</li> <li>➤ Ignorieren kindlicher Bedürfnisse</li> <li>➤ Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung (bei Unfällen, Unterlegenheit im Spiel, in Notsituationen ...)</li> </ul>

### 11.3. Selbstauskunftserklärung

präventi  n  
im erzbistum köln

---

## Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebefürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

---




Ort, Datum

Unterschrift

---





Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und die Koordination weiterer Unterstützungsleistungen bzw. das Fallmanagement bei einer Intervention in Kindeswohlgefährdenden, meldepflichtigen (nach § 47 SGB VIII) (Verdachts-)Fällen von (sexualisierter) Gewalt durch Erwachsene bzw. Übergriffen unter Kindern in pfarrlichen Kitas im Erzbistum Köln

	<b>Zuständige Stelle / Ansprechperson(en)</b>
<p>(Verdachts-)Fälle</p> <div data-bbox="502 1092 710 2079" style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 10px; border-radius: 10px;">  <p>(Verdachts-)Fälle von Übergriffen unter Kindern in der Kita</p> </div>	<p><b>DiCV, regional zuständige Kita-Fachberatung</b> Name: Tel.: Mobil: E-Mail: Bei Abwesenheit die jeweils zuständige Vertretung.</p>
<div data-bbox="774 1092 981 2079" style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 10px; border-radius: 10px;">  <p>(Verdachts-)Fälle von nicht-sexualisierten Übergriffen von Erwachsenen auf Kinder in der Kita</p> </div>	<p><b>DiCV, Koordinierungsstelle Kinderschutz</b> Ansprechperson: André Vieren, Kinderschutz-Referent Tel.: 0221 2010 358 Mobil: 0151 221 530 86 E-Mail: <a href="mailto:kinderschutz@caritasnet.de">kinderschutz@caritasnet.de</a> Bei Abwesenheit (Krankheit, Urlaub, Fortbildung): Barbara Ulrich, Tel.: 0221 2010 271 Mobil: 0151 503 798 79</p>
<div data-bbox="1045 1092 1252 2079" style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 10px; border-radius: 10px;">  <p>(Verdachts-)Fälle von sexualisierter Gewalt von Erwachsenen an Kindern in der Kita</p> </div>	<p><b>EGV, Stabsstelle Intervention Fallmanagement</b> Verantwortliche: <b>Malwine Marzotko, Interventionsbeauftragte, Katharina Neubauer, stv. Interventionsbeauftragte</b> Tel.: 0221 1642 1821 E-Mail: <a href="mailto:Malwine.Marzotko@Erzbistum-Koeln.de">Malwine.Marzotko@Erzbistum-Koeln.de</a> <a href="mailto:Katharina.Neubauer@Erzbistum-Koeln.de">Katharina.Neubauer@Erzbistum-Koeln.de</a> <b>Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben:</b> <a href="https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/">https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/</a></p>

**Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination von weiteren Unterstützungsleistungen bei Kindeswohlgefährdenden (Verdachts-) Fällen in pfarrlichen Kitas im Erzbistum Köln**

Stand: 08/2023

<p><b>DiCV Köln</b> Abt. Tageseinrichtungen für Kinder</p>		
<p><b>Fachberatung</b></p>	<p><b>Koordinierungsstelle Kinderschutz ab 01.08.2023</b></p> <p>Barbara Ulrich Tel.: 0221 2010 123 Mobil: 0151 50 379 879</p> <p><b>in Vertretung</b> Birgitta Hagemann Tel.: 0221 2010 215 Mobil: 0151 22 155 594</p> <p>@ <a href="mailto:kinderschutz@caritasnet.de">kinderschutz@caritasnet.de</a></p>	<p><b>Erzbischöfliches Generalvikariat</b></p> <p><b>Team der Stabsstelle Intervention</b></p> <p>Tel.: 0221 1642 1821 Fax: 0221 1642 1824 @ <a href="mailto:intervention@erzbistum-koeln.de">intervention@erzbistum-koeln.de</a> <a href="https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/">https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/</a></p>
<p><b>(Verdachts-) Fälle von Übergriffen oder Grenzverletzungen unter Kindern in der Kita</b></p>	<p><b>(Verdachts-) Fälle von Übergriffen/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.), die von Beschäftigten oder anderen Personen in der Kita ausgeübt, gefördert oder nicht verhindert werden.</b></p>	<p><b>(Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern durch Beschäftigte oder andere erwachsene Personen in der Kita</b></p>
	<p><b>(Verdachts-) Fälle von unangemessenem Erziehungsverhalten durch Beschäftigte in der Kita:</b> z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zwangsmaßnahmen, Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern</li> <li>▪ Fixieren von Kindern</li> <li>▪ Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)</li> <li>▪ Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen, Verletzung der Rechte von Kindern</li> </ul>	
	<p><b>(Verdachts-) Fälle von Aufsichtspflichtverletzungen durch Beschäftigte in der Kita,</b> z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein Kind verlässt unbemerkt das Außengelände oder die Einrichtung;</li> <li>▪ Kind falscher Person übergeben oder mangelnde Aufsicht</li> </ul>	
	<p><b>(Verdachts-) Fälle von Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht durch Beschäftigte in der Kita:</b> z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung</li> </ul>	



11.5. Dokumentationsbogen DiCV



Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum Köln e. V.

**Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf  
grenzverletzendes Verhalten unter Kindern**

Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Kita	
Träger	
Mitteilung an Träger (am/per)	
Name der Leitungskraft	
Datum des Vorfalls	
Ort des Vorfalls	
Kurzbeschreibung	
Zuständiger Fachberater_in beim DiCV Köln	
Meldung an DiCV Köln (am/per)	



Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum Köln e. V.

**Schilderung des Vorfalles und erste Schritte**

**Beteiligte Kinder**

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)			
Alter (z.B. 3;11)			
Geschlecht			
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- kultureller Hintergrund</li> <li>- Intelligenz/kognitive Kompetenz</li> <li>- Verständnis für die Situation</li> <li>- Behinderung</li> <li>- Emotionale Auffälligkeiten</li> <li>- Soziale Auffälligkeiten</li> <li>- Position in der Gruppe</li> <li>- Körperliche Über-/Unterlegenheit</li> <li>- Rollenverhalten</li> <li>- Impulskontrolle</li> </ul>			



Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum Köln e. V.

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Verbale Äußerungen z.B.: - Wünsche/Vorschläge - Erwiderungen - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt			
Handlungen/Handlungsablauf z.B.: - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden			
Verletzungen			



Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum Köln e. V.

**Mitarbeitende in der Kita**

War dem Kita Personal die Spielsituation/ Aufenthaltort bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

**Träger / Trägervertreter**

Wurde der zuständige Rechtsträger von dem Vorfall informiert? – Wann? – Durch wen? – Mündlich? / Schriftlich?	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum Köln e. V.

**Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:**

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: – Wann? – Wer? – Vereinbarung	
Gespräch mit übergreifigem Kind/übergreifigen Kindern: – Wann? – Wer? – Vereinbarung? – Motivation des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder? – Evtl. §8a Relevanz?	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis?	
Wurde mit den Eltern des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis?	



Diözesan-Caritasverband  
für das Erzbistum Köln e. V.

Erste Einschätzung des Vorfalls: - Entwicklungsgerechte (sexuelle) Aktivität - Übergriffiges (sexuelles) Verhalten - Übergriffiges Verhalten im Überschwang	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

**Chronologie des Prozessverlaufs**

- z.B.:
- Wurden weitere Gespräche geführt/Personen eingeschaltet?
    - mit Kindern der Gruppe, der Kita
    - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
    - mit beteiligten Eltern
    - mit Mitarbeitenden/Team
    - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
  - Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Wortüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?

## 11.6. Kontakt/Information Koordinierungsstelle DiCV



Diözesan-  
Caritasverband für das  
Erzbistum Köln e. V.

### Koordinierungsstelle Kinderschutz

#### Inhaltsangabe

1. Das Profil des Kinderschutz Referenten, Kontaktdaten, Dienstzeiten
2. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Überblick
3. Erklärung von Kindeswohlgefährdendem Fehlverhalten von Erwachsenen in der Kita
4. Weitere Unterstützungsleistungen / Unterstützungsnetzwerk

#### Kinderschutz-Referent

Name: André Vieren

#### Qualifikation und Berufserfahrung:

- Studium der Erziehungswissenschaft (B.A.); Weiterbildung Systemische Beratung (DGSF)
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen mit zugehöriger Risikoabschätzung nach § 8a SGB VIII in familiären Kontexten, Hilfeplanung mit Jugendamt, Koordination und Anbindung weiterer Hilfen, Kontakt zu Behörden

#### Kontaktdaten

Tel.: 0221 2010 358

Mobil: 0151 221 530 86

E-Mail: [kinderschutz@caritasnet.de](mailto:kinderschutz@caritasnet.de)

#### Erreichbarkeit

montags	09:30 – 14:00 Uhr
dienstags	09:30 – 14:00 Uhr
mittwochs	09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
donnerstags	09:30 – 11:30 Uhr Mobiles Arbeiten von zu Hause aus
freitags	09:30 – 13:00 Uhr

In Krisenfällen ist Herr Vieren auch über diese Zeiten hinaus, montags, dienstags und freitags prinzipiell mobil telefonisch für die Träger erreichbar.

#### Abwesenheitsvertretung (Krankheit / Urlaub/ Fortbildung):

**Barbara Ulrich**, Dipl. Psychologin, Fachberaterin

Tel.: 0221 2010 271, Mobil: 0151 503 798 79



## Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Überblick

- Information und Beratung von pfarrlichen Kita-Trägern zu den notwendigen Handlungsschritten einer Intervention bei (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdendem (nicht-sexuell motiviertem) Fehlverhalten von Kita-Mitarbeitenden
- Unterstützung bei der Plausibilitätsprüfung und weiteren Handlungsschritten je nach Bedarf und bei der Erfüllung der Dokumentations- und Meldepflichten unter Beachtung des Datenschutzes
- Ermittlung und Koordination von weiterem internen und externen Unterstützungsbedarf der Träger bzw. Betroffener
- Sicherstellung des Informationsflusses an (kirchliche) Schnittstellenpartner\_innen (Unterstützungsnetzwerk)
- Träger unterstützende Kooperation mit (Aufsichts-) Behörden
- Sammlung der fallbezogenen Dokumente sowie Abfassung von Stellungnahmen und Abschlussberichten
- Beratung und Unterstützung der Träger bei der nachhaltigen Aufarbeitung von Vorfällen unter Einbezug relevanter Schnittstellenpartner\_innen (Unterstützungsnetzwerk)
- Initiierung von Qualifizierungsangeboten und Entwicklung von Arbeitshilfen für Einrichtungen und Träger





## Was sind Fälle von Kindeswohlgefährdendem (nicht-sexuell motiviertem) Fehlverhalten von Erwachsenen in der Kita?

**Aufsichtspflichtverletzungen** (z. B. unbemerktes Verlassen eines Kindes des Außengeländes, Kind falscher Person übergeben)

**Übergriffe/Gewalttätigkeiten** (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) **ausüben, fördern oder nicht verhindern**

### Unangemessenes Erziehungsverhalten

- Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
- Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
- Fixieren von Kindern
- Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Verletzung der Rechte von Kindern



### Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht

- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Mangelnde Aufsicht

**Quelle:** LJÄ NRW (Hg.) - Handreichung Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/kinder\\_und\\_familien/tageseinrichtungen\\_f\\_r\\_kinder/201023\\_Umgang\\_Meldungen\\_47\\_WEB.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/201023_Umgang_Meldungen_47_WEB.pdf)

**Weitere Unterstützungsleistungen / Unterstützungsnetzwerk in Fällen von  
(nicht-sexualisierter) Gewalt gegen Kinder in der Kita**

Erhebung des weiteren Unterstützungsbedarfs im konkreten Fall im Benehmen mit dem Träger und Koordinierung der Unterstützungsleistungen durch die Koordinierungsstelle Kinderschutz, DiCV	
	
<b>Abt. Personal Seelsorgebereiche, jetzt angesiedelt in HA Verwaltung, EGV</b>	Prüfung und Beratung, ob und ggf. welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Abmahnung, Kündigung) geboten sind; Unterstützung bei der Umsetzung; Genehmigung einer evtl. erforderlichen Beauftragung eines Fachanwaltes
<b>Referat Kitas &amp; Familienzentren, jetzt HA Finanzen, Abt. Finanzen &amp; Controlling im SB; EGV</b>	Beratung und Unterstützung zur Kommunikation innerhalb des EGV, Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragestellungen rund um Kitabetrieb, Partner bei konkreten Fragen zu Betriebserlaubnissen und Trägerfragen
<b>Abt. Verwaltungsleitungen, HA Seelsorge-Personal, EGV</b>	Unterstützung im Bedarfsfall, wenn Verwaltungsleitung involviert ist
<b>Stabsstelle Intervention, EGV</b>	Unterstützung bei der Abgrenzung von nicht sexuell motiviertem Fehlverhalten zu sexualisierter Gewalt bei uneindeutigen (Verdachts-)Fällen
<b>Präventionsbeauftragte im Erzbistum Köln, HA Seelsorge, EGV</b>	Einschätzung Inst. Schutzkonzept; Unterstützung bei nachhaltiger Aufarbeitung der Fälle im Sinne der Prävention
<b>Abteilung Information und Öffentlichkeit, HA Medien und Kommunikation, EGV</b>	Beratung und Unterstützung im Falle medienrelevanter Krisenkommunikation; Unterstützung der Träger bei der Beantwortung von ausgewählten Presseanfragen
<b>Stabsabteilung Recht, EGV, in die auch die Abt. Recht im SB aufgegangen ist</b>	(straf-) rechtliche Fragestellungen; Fragen zu behördlichen Auflagen der Aufsichtsbehörde; Unterstützung bei der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft im Bedarfsfall
<b>Abt. Tageseinrichtungen für Kinder, Fachberatung, DiCV</b>	Einschätzung Konzeption/ Beschwerdemanagement Unterstützung bei nachhaltiger Aufarbeitung der Fälle im Sinne der Prävention
	
<b>Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (siehe jeweilige verpflichtende schriftliche Vereinbarung nach § 8a zwischen Träger und örtlichem Jugendamt)</b>	
<b>Beratungsstellen</b> für betroffene Kinder und deren Eltern	
<b>Supervisor_innen und Coaches</b> zur Unterstützung von irritierten / dysfunktionalen Teams oder für Leitungskräfte	
<b>Mediator_innen</b> für Krisen- / Konfliktgespräche mit betroffenen Eltern	
<b>Moderator_innen</b> für Elternabende/ Elternversammlungen	

caritas



Diözesan-  
Caritasverband für das  
Erzbistum Köln e. V.

Diözesan-Caritasverband e. V. · Georgstraße 7 · 50676 Köln

An  
die pfarrlichen Träger  
katholischer Kitas im Erzbistum Köln

nachrichtlich an

- Kita-Leitungskräfte
- Verwaltungsleitungskräfte

Bereich Kinder, Jugend und Familie  
Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder

Georgstraße 7, 50676 Köln  
Telefon-Zentrale 0221 2010-0

Dorothea Herweg  
Telefon-Durchwahl 0221 2010-270  
Telefax 0221 2010-395  
dorothea.herweg@caritasnet.de  
www.caritasnet.de  
www.katholische-kindergaerten.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen  
Her-al

Datum

29.04.2021

### **Kinderschutz-Referent tritt seinen Dienst am 3. Mai 2021 in der Koordinierungsstelle Kinderschutz des DiCV an**

Sehr geehrte Herren Pfarrer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. April 2021 habe ich Sie bereits über den Zuständigkeitswechsel bei der Beratung, Begleitung und weiterer Unterstützung von nicht-sexualisiertem, Kindeswohlgefährdendem Fehlverhalten von Beschäftigten in Ihren Einrichtungen, das zugleich einer Meldepflicht nach § 47 SGB VIII unterliegt, mit Wirkung zum 1. April 2021 auf den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln (DiCV) informiert. Die Zuständigkeit innerhalb des DiCV übernimmt eine sog. Koordinierungsstelle Kinderschutz, die in der Abt. Tageseinrichtungen für Kinder angesiedelt ist.

Ich freue mich, Ihnen nun mitteilen zu können, dass der Kinderschutz-Referent, Herr André Vieren, seinen Dienst bereits am Montag, den 3. Mai 2021 antreten wird. Sein Beschäftigungsumfang beträgt 50% einer Vollzeitbeschäftigung, das sind zzt. 19,50 Std./Woche. Zu seiner Qualifikation kann ich Ihnen mitteilen, dass er ein Studium der Erziehungswissenschaft erfolgreich abgeschlossen und sich als systemischer Berater (DGSF) weitergebildet hat. Er verfügt über mehrjährige Berufserfahrung in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen mit zugehöriger Risikoabwägung nach § 8a SGB VIII in familiären Kontexten, Hilfeplanung mit Jugendamt, Koordination und Anbindung weiterer Hilfen, sowie Kontakt zu Behörden.

Selbstverständlich findet zusätzlich auch noch eine Einarbeitung durch sachkundige und in Kinderschutz Fragen erfahrene Kräfte aus unserem Haus statt.

Insofern bin ich überzeugt, dass er Sie in seiner neuen Funktion bei den Handlungsschritten einer Intervention in o.g. (Verdachts-)Fällen und bei der nachhaltigen Aufarbeitung qualifiziert unterstützen und begleiten kann.

Seine Kontaktdaten lauten:

**André Vieren**

Tel.: 0221 2010 358

Mobil: 0151 221 530 86

E-Mail: [kinderschutz@caritasnet.de](mailto:kinderschutz@caritasnet.de)

Erreichbarkeit

montags	09:30 – 14:00 Uhr
dienstags	09:30 – 14:00 Uhr
mittwochs	09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
donnerstags	09:30 – 11:30 Uhr <i>Mobiles Arbeiten von zu Hause aus</i>
freitags	09:30 – 13:00 Uhr

**In Krisenfällen** ist Herr Vieren auch über diese Zeiten hinaus, montags, dienstags und freitags prinzipiell mobil telefonisch für Sie als Träger erreichbar.

Abwesenheitsvertretung (Krankheit / Urlaub/ Fortbildung)

**Barbara Ulrich**, Dipl. Psychologin, Fachberaterin

Tel.: 0221 2010 271, Mobil: 0151 503 798 79

Mit seinem Dienstantritt ist die bisherige Übergangslösung durch Frau Ulrich und meine Person aufgehoben.

Bitte kontaktieren Sie Herrn Vieren, wenn Sie bei Bekanntwerden eines Fehlverhaltens unsicher sind, ob eine Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII besteht. Informieren Sie die Koordinierungsstelle bitte zeitgleich, wenn Sie eine Meldung nach § 47 SGB VIII an den LVR versenden. Zielführend ist es in dem Fall auch, wenn Sie ihm direkt im Anschluss das Institutionelle Schutzkonzept übersenden, das uns meist nicht vorliegt.

Zukünftig wird in diesen Fällen auch Herr Vieren an Stelle der zuständigen Fachberatung die Stellungnahmen ggü. dem LVR (auf dessen Anforderung) nach Erhalt einer Meldung nach § 47 SGB VIII abgeben. Abteilungsintern ist Herr Vieren mit den Fachberaterinnen und Fachberatern vernetzt.

Ich bitte Sie darüber hinaus, unbedingt ggü. den Leitungskräften Ihrer Kindertageseinrichtungen eine rechtlich verantwortliche Person des Trägers zu benennen, an die die Erstmeldung über einen Verdachtsfall bei dessen Bekanntwerden durch die Leitungskräfte zu erfolgen hat. Keineswegs ist es im Sinne der Aufklärung von Verdachtsfällen zielführend, wenn Leitungskräfte direkt die beschuldigte Person aus der Einrichtung mit den Vorwürfen konfrontieren oder bereits weitere Mitarbeitende dazu befragen.

Sofern betroffene Eltern selbst eine Verdächtigung ggü. den Leitungskräften äußern oder einen Vorfall schildern, müssen diese selbstverständlich adhoc sprachfähig sein. Dies ist ein sehr sensibler Moment, der, wenn die Erstkommunikation misslingt, häufig erhebliche Konsequenzen für den weiteren Verlauf der Intervention hat und nicht selten zu Presseberichten führt.

In Kooperation mit Frau Ulrich wird Herr Vieren zügig Vorschläge für eine mögliche Erstkommunikation mit betroffenen Eltern entwickeln und der Praxis zur Verfügung stellen.

Des Weiteren wird eine Übersicht über die Handlungsschritte einer Intervention und ein Dokumentationsbogen, der sich am Verlauf einer Intervention orientiert, zeitnah entwickelt werden.

Auf vielfachen Wunsch von Trägerverantwortlichen und Leitungskräften ist diesem Schreiben eine Übersicht über die Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und das etwaige Fallmanagement für die verschiedenen Kategorien von Vorfällen in der Kita als Anlage 1 beigefügt. Daneben ist es mir auch ein Anliegen, die Aufgaben der Koordinierungsstelle Kinderschutz ebenso wie die Komplementärleistungen des Unterstützungsnetzwerks transparent zu machen. Entsprechende Angaben finden Sie in der Anlage 2.

Gerne können Sie mich bei Rückfragen wieder ab dem 6. Mai kontaktieren.

Freundliche Grüße



Dorothea Herweg

**Anlagen (2)**

## 11.7. Dokumentation der Hilfemaßnahme

Mit diesen Dokumenten wird der Verfahrensablauf (siehe Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) umgesetzt und ist daher zwingend erforderlich. So kann der Ablauf sicher eingehalten und automatisch dokumentiert werden.

### 11.7.1. Ausgangsdaten

#### **Ausgangsdaten**

##### **Angaben zum Träger:**

Name

---

Anschrift

---

##### **Art der Einrichtung + Kontaktdaten:**

---

---

##### **Angaben zum Kind/zur Familie; Name und Alter des Kindes:**

---

---

---

---

##### **Anschrift der Personensorgeberechtigten:**

---

---

---

---

##### **Aufenthalt des Kindes:**

bei den Eltern oder:

---

## Angaben zum Sachverhalt

### Was wird **geschildert**?

- Vernachlässigung der geistigen und/oder der körperlichen Entwicklung
- körperliche Misshandlung/Gewalt
- seelische Misshandlung/Gewalt sexueller
- Missbrauch medizinische Unterversorgung
- Sonstiges .....

### Beschreibung der Beobachtung:

---

---

---

---

---

### Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: \_\_\_\_\_

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

### Einschätzung der Beobachtung:

---

---

---

---

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Trägers/  
Leitung der Einrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Fachkraft)

## 11.7.2 Interner Informationsfluss

### 1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

---

---

### 2. Ergebnis dieser Rücksprache:

---

---

---

### 3. Kollegiale Beratung:

Termin: \_\_\_\_\_

TeilnehmerInnen: \_\_\_\_\_

Ergebnis und Festlegungen: \_\_\_\_\_

---

---

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

ja

nein

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

---

*(Unterschrift des Trägers/  
Leitung der Einrichtung)*

---

*(Unterschrift Fachkraft)*



11.7.3. Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

---

---

---

2. TeilnehmerInnen am Gespräch mit insoweit erfahrener Fachkraft:

---

---

---

3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage):

---

---

---

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit Verantwortlichkeiten:

---

---

---

5. Ist das Kindeswohl gefährdet?

ja             nein

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Trägers/  
Leitung der Einrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Fachkraft)

#### 11.7.4. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

### 1. Problemakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter

ja       nein

Vater

ja       nein

### 2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

- aufgeschlossen / kooperativ
- hilflos / überfordert
- bagatellisierend
- aggressiv / ablehnend
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

### 3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

keine     gering     mittelmäßig     hoch

### 4. Hilfeakzeptanz

Sind die Personensorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter

ja     nein

Vater

ja     nein

## 5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

ja     nein

## 6. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift des Trägers/  
 Leitung der Einrichtung)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift Fachkraft)